

II-1827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7059/1-Pr 1/80

805 IAB

1980-12-19

zu 821 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 821/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steinbauer und Genossen vom 5.11.1980 (821/J) beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 47 Abs. 2 Z. 2 StPO bezieht sich nur auf die Einsichtnahme in Gerichtsakten. Ein Recht auf Einsichtnahme in staatsanwaltschaftliche Akten während sicherheitsbehördlicher Vorerhebungen kann nur durch eine Gesetzesänderung eingeräumt werden. Zur Frage einer solchen Gesetzesänderung verweise ich auf meine Ausführungen in der Sitzung des Nationalrats vom 3.12.1980, in denen ich mich dafür ausgesprochen habe, in künftige gesetzgeberische Beratungen auch die Überlegung einzubeziehen, den Inhalt staatsanwaltschaftlicher Akten in einem weiteren Umfang als nach der Strafprozeßnovelle 1978 Dritten zugänglich zu machen.

Zu 2:

In der anfragegegenständlichen Sache wurde dem Anwalt des Anzeigers und der angeblich Geschädigten unmittelbar nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Erhebungen volle Akteneinsicht gewährt. Der Anwalt hat davon am 20.11.1980 Gebrauch gemacht.

Zu 3:

Gemäß § 88 Abs. 1 StPO steht dem öffentlichen Ankläger die Möglichkeit offen, durch den Untersuchungsrichter, durch die Be-

- 2 -

zirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Erhebungen zu dem Zweck führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Der Staatsanwalt hat die im konkreten Einzelfall geeignetste Vorgangsweise zu wählen. Es entspricht einer zweckmäßigen und bewährten Übung, insbesondere den in anonymen Anzeigen behaupteten Sachverhalt zunächst durch gezielte Aufträge an die Sicherheitsbehörden klären zu lassen.

Zu 4:

Durch eine auf einer Mitteilung des öffentlichen Anklägers beruhende Presseaussendung, wonach keine hinreichenden Gründe für die Verfolgung einer angezeigten Person vorliegen, wird der vermutliche Ausgang eines Strafverfahrens oder der Wert eines Beweismittels vor einer gerichtlichen Entscheidung nicht erörtert. Der Artikel VIII der Strafgesetznovelle 1862 schließt daher schon nach seinem Wortlaut aus, eine solche Presseaussendung, die dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung trägt, dem angeführten Tatbestand zu unterstellen. Im übrigen ist auf die den Bundesministerien gemäß § 3 Z. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. 389, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches aufgetragene Pflicht zur Auskunftserteilung und auf Teil 1 Z. 10 der Anlage zu § 2 BMG 1973 hinzuweisen.

Zu 5:

Erhebungen gegen mehrere angezeigte Personen sind, worauf auch § 56 StPO hinweist, grundsätzlich gemeinsam zu führen. Die Trennung einer einheitlichen Anzeige gegen mehrere Personen wird - auch wenn in einem Teilbereich schon früher eine Erledigung möglich wäre - in der Regel dann nicht vorgenommen, wenn, wie im Fall der Strafanzeige gegen Dkfm. Dr. Erich Göttlicher und andere, dadurch eine erhebliche Verzögerung der Verfahrensbeendigung hinsichtlich einzelner mitangezeigter Personen voraussichtlich nicht zu besorgen ist. Dementsprechend wurde in

- 3 -

der anfragegegenständlichen Sache die Anzeige wegen Verdachts nach §§ 153 und 302 Abs. 1 StGB gegen alle angezeigten Personen am 17.11.1980 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Zu 6:

Die Ausübung des Weisungsrechtes und der korrespondierenden Weisungspflicht des Bundesministers für Justiz erfolgt unter strengster Beachtung des Legalitätsgrundsatzes und des § 3 StPO. Im übrigen hat das Bundesministerium für Justiz in der anfragegegenständlichen Sache keine Weisung erteilt. Es hat vielmehr das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Anzeigen wegen Verdachtes nach §§ 153 und 302 Abs. 1 StGB gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, am 13.11.1980 zur Kenntnis genommen.

18. Dezember 1980

Broda